

Aktenzeichen: 7 ABN 35/91
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 23. Oktober 1991
- 7 ABN 35/91 -

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Beschluß vom 27. November 1989
- 6 BV 7/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 21. Februar 1991
- 12 TaBV 109/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Grundsatzbeschwerde im Beschlußverfahren

Gesetz:

ArbGG § 92 a (Grundsatz), § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 2 a Abs. 1
Nr. 4, § 97

Leitsatz:

Auf grundsätzliche Bedeutung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde im Beschlußverfahren nur gestützt werden, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. Das ist nur der Fall, wenn eine dieser Fragen Streitgegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung ist. Es genügt nicht, daß derartige Fragen als Vorfragen in einem Beschlußverfahren mit einem anderen Streitgegenstand zu klären sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABN 35/91
12 TaBV 109/90 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Oktober 1991 durch den Richter Dr. Steckhan als Vorsitzenden,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

die Richter Schliemann und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Wagner und Seiler beschlossen:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2 gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 21. Februar 1991 - 12 TaBV 109/90 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten im Beschlußverfahren über die Zulässigkeit der Bestellung eines Wahlvorstandes auf Antrag der antragstellenden Gewerkschaft zur Durchführung der Wahl eines Betriebsrates bei der zu 2) beteiligten Arbeitgeberin. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der beteiligten Arbeitgeberin zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Mit der vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde begehrt die beteiligte Arbeitgeberin die nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung. Sie meint, die Rechtsbeschwerde sei gemäß § 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zuzulassen, weil die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betreffe. Die antragstellende gewerkschaftliche Organisation, nämlich die Verwaltungsstelle Mannheim der antragstellenden Gewerkschaft, sei tarifunzuständig. Die Gewerkschaft selbst sei in ihrem Betrieb auch nicht vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B. Die Beschwerde ist nicht zulässig. Sie genügt den gesetzlichen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde im Beschlußverfahren, die – wie hier – ausschließlich auf grundsätzliche Bedeutung gestützt wird, nicht.

I. Im Beschlußverfahren kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf grundsätzliche Bedeutung gestützt werden, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft (§ 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG). Mit Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit i.S. des § 92 a ArbGG sind nur solche nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG gemeint (vgl. Grunsky, ArbGG, 6. Aufl., § 92 a Rz 2 in Verb. m. § 2 a Rz 33 ff.; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 92 a Rz 3). Nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG sind die Arbeitsgerichte für "Entscheidungen über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung" ausschließlich zuständig; in diesen Streitigkeiten findet das Beschlußverfahren statt. Nach § 97 ArbGG mit seiner gesetzlichen Überschrift "Entscheidungen über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung" gelten für ein solches Beschlußverfahren besondere Verfahrensvorschriften. Eine Streitigkeit über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit liegt nur vor, wenn eine dieser Fragen Streitgegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung ist und gerade dies die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit im Beschlußverfahren begründet (vgl. § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG). Es genügt nicht, daß derartige Fragen in einem Verfahren über einen anderen Streitgegenstand als Vorfragen zu klären sind.



Im vorliegenden Verfahren streiten die Beteiligten indessen nicht über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit der in Frage kommenden Organisationsstelle der antragstellenden Gewerkschaft, sondern um die Frage der Zulässigkeit der Bestellung eines Wahlvorstandes zur Durchführung einer Betriebsratswahl auf Antrag der Organisationseinheit der antragstellenden Gewerkschaft. Dabei stellt sich die Frage der Tariffähigkeit bzw. Tarifzuständigkeit – wenn überhaupt – nur als Vorfrage. Das aber genügt den Voraussetzungen des § 92 a ArbGG nicht.

II. Die Beschwerde kann auch nicht darauf gestützt werden, es sei von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, unter welchen Voraussetzungen in einem bisher betriebsratslosen Betrieb ein Antrag auf Bestellung eines Wahlvorstandes durch eine Gewerkschaft gestellt werden dürfe. Im Beschlußverfahren ist eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nur vorgesehen, wenn es sich um eine Streitigkeit über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung handelt (vgl. §§ 92 a, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG). In anderen Fällen tatsächlicher oder angeblicher grundsätzlicher Bedeutung ist eine Nichtzulassungsbeschwerde im Beschlußverfahren nicht statthaft.

C. Ansonsten rügt die Nichtzulassungsbeschwerde eine lediglich aus ihrer Sicht unrichtige Rechtsanwendung. Ob das Landesarbeitsgericht das Recht richtig erkannt und angewendet hat, könnte nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Rechtsbeschwerde ge-



klärt werden. Hierauf gerichtete Rügen können indessen den Weg in die Rechtsbeschwerde für sich allein nicht eröffnen.

Dr. Steckhan Kremhelmer Schliemann
Wagner Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)